

STEUER BLICK



12/25

+ Satte
Steuervorteile:
Mehr Geld für
unterwegs

MEHR DIGITAL, WENIGER PAPIER



Liebe Leserinnen und Leser,

während die politische Debatte in Berlin wie so oft darum kreist, wie der Staat moderner, digitaler und zugleich sparsamer werden kann, tut sich im Steuerrecht bereits einiges – ganz ohne große Schlagzeilen.

So wird ab 2026 der digitale Steuerbescheid zum Regelfall: Wer seine Erklärung online abgibt, soll seinen Bescheid künftig automatisch elektronisch bekommen. Und auch beim Lohnsteuerabzug stellt die Finanzverwaltung auf ein moderneres System um. Die Vorsorgepauschale wird neu berechnet, private Kranken- und Pflegeversicherungen übermitteln ihre Beiträge künftig direkt digital an das Finanzamt. Papierbescheinigungen sind damit weitgehend Geschichte.

Auch bei den Fahrtkosten gibt es wichtige Neuerungen: Steuergerichte haben Leiharbeitern und Lkw-Fahrern Rückenwind gegeben. Ihre Wege zur Arbeit gelten in vielen Fällen als Reisekosten und sind damit deutlich höher absetzbar als die Entfernungspauschale. Das schafft mehr Klarheit und führt oft auch zu einem Plus im Geldbeutel.

Weniger erfreulich fällt dagegen ein aktueller Beschluss für manche Selbstständige aus: Wer dauerhaft Verluste schreibt, ohne sichtbare Gegenmaßnahmen zu ergreifen, riskiert den Vorwurf der Liebhaberei – und verliert den steuerlichen Abzug. Auch erfahrene Freiberufler müssen künftig genauer dokumentieren, dass sie wirklich Gewinne anstreben.

In dieser Ausgabe zeigen wir, was die neuen Regeln für dich bedeuten – und wo jetzt Chancen, Pflichten und mögliche Fallstricke liegen. Viel Freude beim Lesen.

Herzliche Grüße

Melanie Holz

Melanie Holz

Inhalt

Satte Steuvorteile: Mehr Geld für unterwegs

› Seite 4

Digitaler Steuerbescheid wird neuer Standard

› Seite 7

Freiberufler: Verluste in Gefahr

› Seite 9

Lohnsteuer: Ab 2026 rechnet das Finanzamt genauer

› Seite 11

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK



Fondsanleger aufgepasst: Vorabpauschale wird im Januar fällig

Die Vorabpauschale für 2025 wird am 2.1.2026 ermittelt und die Abgeltungsteuer automatisch vom Verrechnungskonto abgebucht. Sie greift, wenn 2025 kaum oder keine Erträge ausgeschüttet werden. Mit Freistellungsauftrag bleibt sie bis zur Auftragshöhe steuerfrei. Mehr dazu in [Ausgabe 1/2025](#).



Enkeltrick: Betrugssopfer gehen steuerlich leer aus

Verluste durch Trickbetrug – etwa beim sogenannten Enkeltrick – sind keine außergewöhnliche Belastung (FG Münster, Urteil vom 2.9.2025, 1 K 360/25 E). Solche Fälle zählen zum allgemeinen Lebensrisiko. Die Revision ist beim BFH anhängig (VI R 14/25).



Keine Mehrfachgebühr für gleiche verbindliche Auskunft

Der BFH hat entschieden: Erhält eine Gruppe von Antragstellern eine einheitliche verbindliche Auskunft, darf das Finanzamt nur eine Gebühr verlangen. Die bisherige Praxis, identische Auskünfte mehrfach zu berechnen, ist unzulässig (Urteil vom 3.7.2025, IV R 6/23).



Abnehmspritze Ozempic: steuerlich absetzbar?

Das FG Sachsen-Anhalt lehnt den Steuerabzug für Ozempic bei Adipositas ab – das Medikament war 2023 nur für Diabetes zugelassen (Urteil vom 18.6.2025, 1 K 776/24). Der Kläger bekam es von seiner Ärztin verschrieben, hatte aber kein amtsärztliches Gutachten. Die Revision beim BFH läuft (VI R 12/25).

Der ProfiCheck*

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

[Mehr zum ProfiCheck](#)

Anzeige



* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



SATTE STEUERVORTEILE: MEHR GELD FÜR UNTERWEGS

Arbeitnehmer. Gute Nachrichten für alle, die beruflich viel unterwegs sind – ob als Leiharbeiter, Monteur oder Lkw-Fahrer. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Leiharbeitnehmer in vielen Fällen ihre Fahrten zur Arbeit voll als Reisekosten absetzen können. Das bedeutet: Hin- und Rückweg werden vollständig anerkannt – so bekommst du deutlich mehr Geld vom Finanzamt zurück.

Leiharbeitnehmer haben oft keine erste Tätigkeitsstätte

Arbeitnehmer ohne feste „erste Tätigkeitsstätte“ dürfen ihre Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen abrechnen. Das Finanzamt ging bei Leiharbeitern jedoch meist von einer „dauerhaften Zuordnung“ zu einer betrieblichen Einrichtung des Entleihers aus. Dann zählt der Einsatzort beim Kunden als erste Tätigkeitsstätte und für die Fahrt dorthin ist nur die einfache Entfernungspauschale möglich (30 Cent pro Entfernungs-kilometer – ab dem 21. Kilometer 38 Cent).

Kurz & knapp

Leiharbeitnehmer und viele Lkw-Fahrer können Hin- und Rückweg als Reisekosten absetzen

Volle Reisekosten bringen deutlich höhere Werbungskosten als die Entfernungspauschale

Arbeitsvertrag oder Einsatzbestätigung helfen als Nachweis gegenüber dem Finanzamt

Das sieht der BFH nun anders. Laut § 1 Abs. 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz dürfen Leiharbeiter höchstens 18 Monate beim gleichen Entleiher arbeiten. Eine dauerhafte Zuordnung ist also ausgeschlossen – und damit gibt es keine erste Tätigkeitsstätte. Die Folge: volle Reisekosten statt Pendlerpauschale – mit 30 Cent je gefahrenem Kilometer für Hin- und Rückweg.

Wichtig: Die Entfernungspauschale gilt nur bei einer dauerhaften Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte. Das ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder von vornherein länger als 48 Monate an derselben Tätigkeitsstätte eingesetzt wird. Ist der Leiharbeitsvertrag befristet und dauert er genauso lange wie der Einsatz beim Kunden? Dann gilt dieser Einsatzort als erste Tätigkeitsstätte. Folge: Die Fahrten dorthin können nur mit der Entfernungspauschale abgesetzt werden.

Der entschiedene Fall

Ein Produktionshelfer war bei einer Zeitarbeitsfirma angestellt und über mehrere Jahre hinweg – jeweils befristet – beim selben Kunden eingesetzt. Das Finanzamt erkannte seine Fahrten nur mit der Entfernungspauschale an. Doch der Helfer klagte – und bekam Recht.

Der BFH entschied in seinem Urteil vom 17.6.2025 (VI R 22/23), dass bei einem unbefristeten Leiharbeitsverhältnis eine dauerhafte Zuordnung zu einer ersten Tätigkeitsstätte regelmäßig nicht in Betracht kommt. Ergebnis: Der Produktionshelfer durfte seine Fahrtkosten voll als Reisekosten ansetzen – und erhielt eine satte Steuerrückzahlung.

So wirkt sich das Urteil aus

Angenommen, du wohnst 25 Kilometer von deiner Einsatzstelle entfernt und fährst an 220 Tagen im Jahr zur Arbeit. Nach der bisherigen Regelung gilt:

$$20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} \times 220 \text{ Tage} = 1.320 \text{ €}$$

$$5 \text{ km} \times 0,38 \text{ €} \times 220 \text{ Tage} = 418 \text{ €}$$

Insgesamt also 1.738 € Werbungskosten.

Mit dem neuen Urteil darfst du aber den Hin- und Rückweg berücksichtigen:
$$50 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} \times 220 \text{ Tage} = 3.300 \text{ € Werbungskosten.}$$

Ein klarer Vorteil – und das macht sich in der Steuererklärung deutlich bemerkbar.

Auch für Lkw-Fahrer gilt oft: volle Reisekosten

Auch Berufskraftfahrer können oft alle Fahrten vollständig als Reisekosten absetzen.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied in seinem Urteil vom 25.2.2025 (15 K 3114/23), dass ein Lkw-Fahrer keine erste Tätigkeitsstätte am Betriebssitz seines Arbeitgebers hat, wenn er dort nur kurz zu Beginn und am Ende der Woche erscheint. Seine eigentliche Arbeit leistet er unterwegs – auf dem Lkw.

Der Fahrer fuhr einmal pro Woche zum Firmensitz, um dort seine Tour zu beginnen, und kehrte am Ende der Woche zurück. Insgesamt verbrachte er dort nur etwa vier Stunden wöchentlich. Das Gericht urteilte: Da der Betriebssitz nicht täglich aufgesucht wird, gilt er nicht als erste Tätigkeitsstätte. Die Fahrten dorthin sind somit voll als Reisekosten mit 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer absetzbar.

Bereits der BFH (Urteil vom 19.4.2021, VI R 6/19) hatte klargestellt: Wird ein Sammelpunkt nicht arbeitstäglich aufgesucht, dürfen die Fahrten dorthin ebenfalls nach Reisekostengrundsätzen abgerechnet werden.

Das solltest du jetzt tun

Wenn du in der Leiharbeit tätig bist oder wie viele Berufskraftfahrer nicht an einem festen Arbeitsplatz, sondern überwiegend unterwegs arbeitest, kannst du deine vollen Fahrtkosten (Hin- und Rückweg) als Reisekosten absetzen.

Trage dazu in WISO Steuer unter „Wege zwischen Wohnung und Arbeit“ deine gefahrenen Kilometer ein und gib an, dass es sich um Reisekosten handelt. Verweise in deiner Steuererklärung auf die Urteile des BFH (VI R 22/23) und des FG Berlin-Brandenburg (15 K 3114/23). Auch kannst du dem Finanzamt deinen Arbeitsvertrag oder eine Bestätigung des Arbeitgebers zusenden, aus der hervorgeht, dass du keine erste Tätigkeitsstätte hast. So stellst du sicher, dass die vollen Kosten anerkannt werden.



FAQ – Fahrten zur Arbeit

Die häufigsten Fragen rund um die Arbeitswege und Einsatzorte im Job auf einen Blick.

Was genau sind Leiharbeiter?

Leih- oder Zeitarbeitnehmer sind bei einer Zeitarbeitsfirma angestellt – also beim sogenannten Verleiher – und arbeiten zeitweise bei anderen Unternehmen, den Entleihern. Dort verrichten sie ihre Arbeit oft für befristete Einsätze, bevor sie an einen neuen Einsatzort wechseln.

Was ist ein Sammelpunkt?

Ein Sammelpunkt ist ein Treffpunkt, an dem sich Beschäftigte vor Arbeitsbeginn einfinden – zum Beispiel, um gemeinsam mit einem Firmenfahrzeug weiterzufahren. Nach aktueller Rechtslage gilt: Fahrten von der Wohnung zum Sammelpunkt und vom Sammelpunkt zum Einsatzort sind grundsätzlich als Reisekosten zu behandeln, sofern am Sammelpunkt keine erste Tätigkeitsstätte begründet wird. Selbst wenn du dich regelmäßig dort triffst, zählt der Sammelpunkt nicht als „erste Tätigkeitsstätte“, solange dort keine dauerhafte Zuordnung durch den Arbeitgeber erfolgt und keine Tätigkeiten von erheblichem Umfang ausgeübt werden.

Was ist ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet?

Ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet liegt vor, wenn du deine Arbeit nicht an einem festen Ort, sondern innerhalb eines größeren Gebiets hinweg erledigst – etwa als Lkw-Fahrer, Monteur oder Servicetechniker. Auch hier gelten alle Fahrten im Einsatzgebiet als Reisekosten, weil keine dauerhafte Zuordnung zu einem bestimmten Ort besteht.

Noch mehr Tipps zum Steuernsparen

Auf WISO Steuer findest du noch mehr Steuertipps für die maximale Rückerstattung.

[Mehr Steuertipps](#)





DIGITALER STEUERBESCHEID WIRD NEUER STANDARD

Alle Steuerzahler. Ab dem 1.1.2026 wird die Bekanntgabe von Steuerbescheiden durch Bereitstellung zum digitalen Abruf zum Regelfall, wenn die Steuererklärung elektronisch übermittelt wurde. Willst du weiterhin einen Papierbescheid, müsstest du aktiv widersprechen.

Elektronischer Abruf ersetzt Papierbescheid

Im Regelfall erhalten Steuerpflichtige zurzeit noch einen Steuerbescheid auf dem Postweg – auch wenn sie ihre Steuererklärung elektronisch abgegeben haben. Nur wenn sie ausdrücklich zugestimmt haben, wird der Bescheid ausschließlich digital per Elster zum Abruf bekannt gegeben. Das ändert sich ab 2026.

Kurz & knapp

Ab 2026 gilt: Wer seine Steuererklärung elektronisch abgibt, erhält einen digitalen Steuerbescheid

Vier Tage nach Bekanntgabe der Abrufmöglichkeit beginnt die einmonatige Einspruchsfrist

WISO Steuer vergleicht den digitalen Steuerbescheid mit den Angaben aus deiner Steuererklärung

Im 4. Bürokratieentlastungsgesetz vom 23.10.2024 hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Einwilligung des Empfängers hierfür nicht mehr nötig ist. Stattdessen sieht § 122a Abgabenordnung ab 2026 nur noch eine Widerspruchslösung vor. Dann wird der digitale Steuerbescheid zur Regel, wenn die Steuererklärung elektronisch abgegeben wurde. Das gilt für diejenigen, die ihre Steuererklärung zum Beispiel über das Elster-Portal oder eine Steuersoftware wie WISO Steuer elektronisch übermitteln. Es betrifft den

- Steuerbescheid,
- Steuermessbescheid und
- Feststellungsbescheid.

Der digitale Bescheid ersetzt den Postversand.

Der Papierbescheid wird zur Ausnahme.

Wichtig:

Ein zum Abruf bereitgestellter elektronischer Bescheid gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung der Daten als bekannt gegeben. Dann beginnt die einmonatige Einspruchsfrist – unabhängig davon, wann du den Bescheid tatsächlich abrufst. Die E-Mail-Benachrichtigung über den neuen Steuerbescheid hat aber nur eine Hinweisfunktion und keine rechtliche Wirkung für den Fristbeginn. Ein Fristversäumnis vermeidest du, indem du dein elektronisches Postfach regelmäßig kontrollierst.

Steuerbescheidvergleich mit WISO Steuer

Wenn du beispielsweise im März 2026 mit WISO Steuer deine Steuererklärung abgibst, solltest du einige Wochen später eine E-Mail bekommen, dass das Finanzamt deinen Steuerbescheid zum Abruf bereitgestellt hat. WISO Steuer lädt den elektronischen Steuerbescheid vom Elster-Portal herunter.

Mit WISO Steuer kannst du dann deinen Steuerbescheid ganz einfach automatisch mit deiner abgegebenen Steuererklärung vergleichen:

- Das Programm vergleicht alle Angaben aus deiner Steuererklärung mit den Daten des Finanzamts.
- Abweichungen werden direkt markiert, sodass du auf einen Blick siehst, ob das Finanzamt alle deine Angaben anerkannt hat oder etwas gestrichen wurde.
- Über die Buttons „Steuerbescheid vergleichen“ oder „Differenz prüfen“ kannst du genau sehen, welche Positionen abweichen.
- Du erhältst auch Hinweise, ob und wo ein Einspruch sinnvoll sein könnte.

Insofern ist der digitale Steuerbescheid auch für dich sinnvoll – insbesondere wegen der Funktion Steuerbescheidvergleich, die WISO Steuer bei einer elektronischen Abgabe bietet.

Papierbescheid auch möglich

Nach aktuellen Plänen des Gesetzgebers sollen Finanzämter erst ab 2027 verpflichtet sein, digitale Steuerbescheide bereitzustellen. 2026 dürfen sie noch stattdessen einen Papierbescheid schicken.

Möchtest du weiterhin einen Steuerbescheid auf dem Postweg erhalten, müsstest du das aktiv beantragen. Das geht formlos beim Finanzamt oder über dein Elster-Nutzerkonto. Und zwar bei „Formulare & Leistungen“ unter „Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe“. Dein Widerspruch gilt dann für zukünftige Bescheide. Deinen Antrag musst du nicht begründen.

Viele Arbeitnehmer und Rentner dürfen ihre Steuererklärung auch weiterhin auf Papier abgeben. Diejenigen, die ihre Steuererklärung in Papierform einreichen, bekommen weiterhin ihren Papier-Steuerbescheid per Post – ohne Widerspruch.



Möchtest du den Einkommensteuerbescheid besser verstehen? Eine ausführliche Erklärung mit Anleitung, für den Fall, dass das Ergebnis anders ausfällt als erwartet – findest du online unter: buhl.de/steuer/ratgeber

Mit einem Klick ist die Steuer versendet

[Mehr zum Steuer-Versand](#)





FREIBERUFLER: VERLUSTE IN GEFAHR

Selbstständige. Viele Selbstständige gehen davon aus, dass sie ihre Verluste immer verrechnen können. Das stimmt jedoch nicht in jedem Fall – auch dann nicht, wenn die Verluste am Ende der beruflichen Laufbahn auftreten.

Der Fall: Kanzlei mit Verlusten trotz hoher Umsätze

Ein Rechtsanwalt führte nach seinem Ausscheiden aus einer Sozietät seine Kanzlei als Einzelunternehmer weiter. Zwar erzielte er weiterhin nennenswerte Umsätze, doch die laufenden Kosten waren so hoch, dass am Ende kein Gewinn blieb. Über Jahre hinweg änderte sich daran nichts: Weder versuchte der Anwalt, seine Kosten zu senken, noch konnte er seine Einnahmen steigern.

Kurz & knapp

Nur wer erkennbar Gewinne anstrebt, kann Verluste steuerlich absetzen

Stagnierende Umsätze und hohe Kosten sprechen gegen eine Gewinnerzielungsabsicht

Arbeiten aus Routine oder für die Nachfolge können als Liebhaberei gelten

Das Finanzamt ging deshalb von Liebhaberei aus, also davon, dass der Anwalt seine Tätigkeit nicht mehr mit der Absicht betreibt, Gewinne zu erzielen. Der Anwalt widersprach und argumentierte, eine Anwaltskanzlei mit Angestellten und sechsstelligen Honorareinnahmen könne schließlich keine Freizeitbeschäftigung sein. Außerdem habe er geplant, die Kanzlei später an seine Tochter zu übergeben. Deshalb müsse auch ihre künftige Tätigkeit in die Beurteilung einbezogen werden – gewissermaßen als generationenübergreifende Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung. Doch der Bundesfinanzhof (BFH) ließ diese Argumente nicht gelten (Beschluss vom 13.5.2025, VIII B 50/24).

Die Entscheidung des BFH

Der BFH stellte klar: Auch bei Freiberuflern kann eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht vorliegen, wenn über Jahre hinweg Verluste entstehen und keine erkennbaren Bemühungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation unternommen werden. Im entschiedenen Fall waren die Personal- und Raumkosten sehr hoch. Nach Auffassung der Richter sprechen insbesondere folgende Punkte gegen eine Gewinnerzielungsabsicht:

- die Einnahmen stagnieren über einen längeren Zeitraum,
- Maßnahmen zur Kostensenkung sind nicht erkennbar,
- der Lebensunterhalt wird aus anderen Einkünften bestritten.

Eine generationenübergreifende Betrachtung – etwa zugunsten der Tochter, die die Kanzlei übernehmen soll – spielt steuerlich keine Rolle.

Was bedeutet der Beschluss für Freiberufler?

Das Finanzamt darf nicht automatisch unterstellen, dass eine selbstständige Tätigkeit nur aus privaten Gründen fortgeführt wird, wenn sie über längere Zeit Verluste bringt. Dafür braucht es konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte.

Dennoch sind Freiberufler nicht grundsätzlich vor dem Vorwurf der Liebhaberei geschützt. Der aktuelle BFH-Beschluss macht deutlich: Auch erfahrene Selbstständige müssen belegen können, dass weiterhin eine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Konkret heißt das:

- Sammle Nachweise, dass du aktiv an einer besseren Ertragslage arbeitest – etwa durch Kostensenkungen oder neue Aufträge.
- Dokumentiere wichtige geschäftliche Entscheidungen, zum Beispiel zu Personal, Investitionen oder Marketingmaßnahmen.

Als Selbstständiger kannst du in einer sogenannten Totalgewinnprognose nachweisen, dass du mit deiner eigenen Tätigkeit insgesamt einen Gewinn erzielen kannst. Gelingt dir das aber nicht, kann das Finanzamt die Anerkennung von Verlusten versagen – und möglicherweise sogar für Vorjahre streichen.

Eine generationenübergreifende Betrachtung der Gewinnerzielungsabsicht ist bei freiberuflichen Tätigkeiten nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung nicht möglich. Dies wäre aber unter Umständen bei Forst- und Landwirtschaftsbetrieben unter Nießbrauchsvorbehalt denkbar. Dort wird die Gewinnerzielungsabsicht über den Zeitraum der Investitionen und deren wirtschaftliche Auswirkungen auf die nachfolgende Generation betrachtet.

Rechnungen einfach abfotografieren

Unsere App erkennt, was wichtig ist und übernimmt die Zuordnung.

[Mehr zu Steuer-Scan](#)





LOHNSTEUER: AB 2026 RECHNET DAS FINANZAMT GENAUER

Arbeitnehmer. Mehr Genauigkeit ab dem kommenden Jahr:

Das Finanzamt setzt 2026 verstärkt auf digitale Daten und berücksichtigt auch die Arbeitslosenversicherung in der Vorsorgepauschale.

Die bisherige Mindestvorsorgepauschale entfällt. Für viele bedeutet das weniger Papier und Änderungen auf dem monatlichen Lohnzettel.

So ändern sich Lohnzettel und Steuerabzug

Ab 2026 verändert sich der monatliche Lohnsteuerabzug. Ziel ist, dass Arbeitnehmer schon während des Jahres möglichst genau die Steuer zahlen, die sie tatsächlich schulden. Dafür führt das Finanzamt neue Berechnungsregeln für die Vorsorgepauschale ein und digitalisiert den Datenaustausch mit den privaten Krankenversicherungen.

Kurz & knapp

Ab 2026 fließt auch die Arbeitslosenversicherung in die Vorsorgepauschale ein

Private Kranken- und Pflegeversicherungen melden Beiträge automatisch an die Finanzverwaltung

Die bisherige Mindestvorsorgepauschale entfällt



Wen betreffen die neuen Regeln?

Gruppe	Betroffen	Änderung
Arbeitnehmer (gesetzlich versichert)	✓	neue Vorsorgepauschale mit Arbeitslosenversicherung
Arbeitnehmer (privat versichert)	✓	digitale Datenübermittlung, keine Mindestvorsorgepauschale
Beamte (mit Beihilfe & PKV)	✓	keine Mindestvorsorgepauschale, ggf. höhere Lohnsteuer
Selbstständige, Rentner	✗	keine Änderung, weil kein Lohnsteuerabzug
Arbeitgeber	*	müssen ELStAM-Daten abrufen und neue Berechnungslogik anwenden

Neuberechnung der Vorsorgepauschale

Bislang berücksichtigte der Arbeitgeber bei der Gehaltsabrechnung eine pauschal ermittelte Vorsorgepauschale – als groben Ausgleich für Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Da sie auf Durchschnittswerten beruhte, war sie oft ungenau.

Ab dem 1.1.2026 wird die Pauschale realistischer berechnet. Sie umfasst künftig vier Teilbeträge:

- Rentenversicherung
- Gesetzliche Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- **Neu:** Arbeitslosenversicherung

Hinweis: Der Teilbetrag zur Arbeitslosenversicherung wird in den Steuerklassen I bis V nur insoweit berücksichtigt, wie er zusammen mit den Teilbeträgen für Kranken- und Pflegeversicherung 1.900 Euro nicht übersteigt.

Bemessungsgrundlage ist der Arbeitslohn – bis höchstens zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (BBG). Die knappschaftliche BBG ist dabei nicht maßgeblich; der Übergangsbereich (Midijob) bleibt steuerlich unbeachtlich. Entscheidend ist der Versicherungsstatus am Ende des Monats.

Diese Neuregelung basiert auf dem [BMF-Schreiben vom 14.8.2025](#) (BStBl I 2025, S. 1628) und gilt für alle Arbeitnehmer in den Steuerklassen I bis V.

Wichtig:

Die Vorsorgepauschale gilt nur beim Lohnsteuerabzug. In der Einkommensteuerveranlagung werden ausschließlich die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt.

Mindestvorsorgepauschale läuft aus

Nur noch bis Ende 2025 gilt die bisherige sogenannte Mindestvorsorgepauschale. Sie soll Arbeitnehmer mit geringen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entlasten – etwa:

- in den Steuerklassen I, II, IV, V, VI: 12 Prozent des Arbeitslohns, maximal 1.900 Euro pro Jahr
- in Steuerklasse III: 12 Prozent des Arbeitslohns, maximal 3.000 Euro pro Jahr

Ab 2026 entfällt diese Pauschale vollständig. Stattdessen werden die tatsächlichen Versicherungsbeiträge berücksichtigt – auch bei Privatversicherten.

Das betrifft vor allem Beamte mit Beihilfe oder Personen mit freier Heilfürsorge (etwa Soldaten und Polizisten): Sie müssen künftig mit einer höheren monatlichen Lohnsteuer rechnen, eine Nachzahlung bei der Steuererklärung entfällt dafür meist.

Digitale Daten statt Papier

Die größte Neuerung: Private Kranken- und Pflegeversicherungen melden gezahlte Beiträge künftig automatisch an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). So sieht der künftige Ablauf aus:

1. Die Versicherungsgesellschaften melden die gezahlten Beiträge an das BZSt.
2. Das BZSt stellt die Werte über ELStAM dem Arbeitgeber bereit.
3. Der Arbeitgeber ruft die Daten monatlich ab und berücksichtigt sie beim Lohnsteuerabzug.

Papierbescheinigungen entfallen. Grundlage ist das [BMF-Schreiben vom 3.6.2025](#) (BStBl I 2025).

Hinweis: Versicherte können der Datenübermittlung zwar widersprechen, dann dürfen Arbeitgeber aber keine Papierbescheinigungen mehr akzeptieren. Die Beiträge können in diesem Fall nur noch nachträglich über die Steuererklärung berücksichtigt werden.



Beispiel: Wechsel in die PKV mitten im Jahr

Eine Angestellte mit 45.000 Euro Jahresbruttogehalt wechselt im Juni 2026 von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung. Ihr Krankenversicherungsbeitrag steigt von rund 380 Euro auf 600 Euro monatlich.

- Bisher:** Die Pauschale blieb unverändert – die tatsächlichen Beiträge wurden erst in der Steuererklärung berücksichtigt.
- Ab 2026:** Der höhere Beitrag fließt sofort in die Lohnabrechnung ein. Der Arbeitgeber berücksichtigt die übermittelten Daten automatisch – das wirkt sich direkt steuermindernd aus.

Ergebnis: Das Nettogehalt steigt um etwa 25 bis 30 Euro pro Monat, weil die höheren Vorsorgeaufwendungen sofort steuerlich wirken.

Was das für Steuerzahler bedeutet

Durch die neuen Regelungen wird die monatliche Abrechnung exakter und papierlos – ein wichtiger Schritt in Richtung digitaler Verwaltung.

Allerdings sollten Beschäftigte künftig etwas genauer auf ihren Lohnzettel schauen: Je nach Versicherungsstatus oder Beitragsverlauf kann das monatliche Netto leicht schwanken.

Besonders deutlich können die Auswirkungen ausfallen, wenn Ehepaare unterschiedlich versichert sind. Wird ein Ehepartner – etwa in Steuerklasse III – als alleiniger Versicherungsnehmer geführt, während der Partner in Steuerklasse V lediglich mitversichert ist, übermittelt die Versicherung dem BZSt die gesamten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Versicherungsnehmers. Diese Beiträge fließen vollständig in dessen Vorsorgepauschale ein.

Für den mitversicherten Ehepartner hat das eine spürbare Folge: Bei ihm wird keine Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt, weil diese ab 2026 entfällt. Dadurch kann die Lohnsteuer in Steuerklasse V steigen – und das monatliche Netto spürbar sinken. Ehepaare sollten diese Konstellation im Blick behalten, denn die neuen Regelungen können die Unterschiede zwischen den Steuerklassen zusätzlich verstärken.

Mit WISO Steuer lässt sich dieser Wandel entspannt meistern:

Die Software übernimmt die neuen ELStAM-Daten automatisch und zeigt, ob sich Nachzahlungen oder Erstattungen ergeben – transparent und aktuell.

IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,
Udo Reuß

Redaktionsschluss

25.11.2025

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99
Telefax: 02735 90 96 500

Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

KI-gestützte Bilderwelten

Hyp Yerlikaya, JANUS

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl.
MwSt.). Versand per E-Mail mit
Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus,
die Bezugsdauer verlängert sich
jeweils um ein Jahr. Sie können
den Bezug jederzeit ohne Angabe
von Gründen abbestellen. Eine
Mitteilung an den Abo-Service
genügt. Geld für bereits gezahlte
aber noch nicht gelieferte
Ausgaben erhalten Sie dann
umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen
zu Buhl-Steuerprogrammen
übernimmt Buhl Data Service
die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem
Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des
textbasierten Assistenzsystems
ChatGPT (chat.openai.com)
erstellt worden. Für Richtigkeit,
Vollständigkeit und Aktualität
kann jedoch keinerlei Haftung
übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und
Vervielfältigung nur mit schriftlicher
Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial
und Zuschriften wird keinerlei
Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise
Veröffentlichung in Steuer-Blick
oder die Verwertung in jeglicher
digitalisierter Form wird das
Einverständnis vorausgesetzt.